

Satzung der Stadt Markgröningen über die Regelung des Marktverkehrs auf dem Krämermarkt, dem Handwerkermarkt und dem Schäfermarkt

Aufgrund von § 4 und § 142 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013, hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 24.05.2011 folgende Satzung beschlossen:

Letzte Änderung: 27.03.2015 (§ 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1, Anlage zur Satzung Ziffer 1.1, Ziffer 1.2, Ziffer 2.1, Ziffer 2.2.2)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den Krämermarkt, den Handwerkermarkt und den Schäfermarkt als Jahrmärkte (§ 68 Abs. 2 GewO) der Stadt Markgröningen.
- (2) Sie regelt das Verhältnis der Stadt als Marktveranstalter zu Marktbeschickern und Marktbesuchern und dient der Marktordnung.

§ 2

Öffentliche Einrichtung, Zweck

- (1) Die Stadt betreibt die Märkte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Märkte dienen der Markttradition, des Brauchtums und der Versorgung der Bevölkerung mit Waren verschiedener Art.

§ 3

Marktbereiche und -zeiten

- (1) Die Märkte finden in den vom Gemeinderat festgelegten Bereichen an den festgesetzten Markttagen zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt. Marktbereiche und Marktzeiten ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung. Soweit in dringenden Fällen Marktbereiche oder Marktzeiten abweichend festgesetzt werden, wird dies den Marktbeschickern gesondert bekannt gegeben.
- (2) Werden innerhalb der Marktbereiche liegende Privatflächen entgegen ihres eigentlichen Zwecks für die Aufstellung von Verkaufsständen genutzt, ist dies nur unter den allgemeinen Voraussetzungen, insbesondere unter Berücksichtigung der bau-, gewerbe- und gaststättenrechtlichen Vorschriften zulässig.
- (3) Zeitpunkte und Streckenverläufe von Festzügen werden vom Gemeinderat festgesetzt und ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 4

Gegenstand der Märkte

- (1) Auf den Märkten dürfen Waren aller Art angeboten werden (§ 68 Abs. 2 GewO).
- (2) Hinsichtlich des Verabreichens von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle gelten die Vorschriften des Gaststättengesetzes.

§ 5

Marktaufsicht, Zutritt

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt. Sie hat drohende Störungen der Marktordnung zu verhindern und Verstöße zu beseitigen.
- (2) Teilnehmer am Marktverkehr haben den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
- (3) Der Marktaufsicht und den Vertretern oder Beauftragten sonst zuständiger amtlicher Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen zu gewähren. Alle am Marktverkehr teilnehmenden Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Der Zutritt zu den Märkten kann im Einzelfall zeitlich oder räumlich begrenzt oder unbegrenzt untersagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Untersagung vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnungen erheblich oder trotz Mahnung wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standpflicht

Waren dürfen nur von zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft werden; insbesondere ist es unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten oder zu verkaufen.

§ 7

Antrag auf Zulassung

- (1) An den Märkten dürfen nur zugelassene Marktbesucher teilnehmen. Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Mit der Zulassung wird eine Standkarte ausgegeben, soweit das festgesetzte Benutzungsentgelt entrichtet ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:
 1. den Namen und soweit vorhanden, die vollständige Firmenbezeichnung des Antragstellers;
 2. die vollständige Anschrift des Antragstellers;
 3. die Angabe des Marktes, zu dem die Zulassung beantragt wird;
 4. die Art der Verkaufseinrichtung sowie ihre technischen Daten (Frontlänge, Höhe inkl. Vordächer etc., Tiefe);
 5. den Warenkreis.

Der Antrag ist bis zum 30.04. des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, zu stellen. Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- (3) Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner (EAP) im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.
- (4) Sofern beabsichtigt ist, alkoholische Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle zu verabreichen, bedarf dies einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis. Diese wird, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, ohne zusätzlichen Antrag bei Zulassung zum Markt erteilt.

§ 8

Zulassung, Standplätze

- (1) Die Zulassung wird schriftlich unter Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Warenkreis erteilt und gilt befristet bis zum Ende des Marktes, für den sie beantragt wird. Bei freien Plätzen erfolgt am Samstagmorgen eine Restplatzvergabe bei der Tageszulassungen möglich sind.
- (2) Zugelassen werden nur solche Marktbesucher, die die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Stadt kann zur Prüfung dieser Zuverlässigkeit die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen; insbesondere kann sie verlangen, dass die zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit erforderlichen Voraussetzungen nach dem Gewerberecht nachgewiesen werden.
- (3) Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. bei natürlichen Personen mit dem Tod des Zulassungsinhabers oder mit der Aufgabe seiner Geschäftstätigkeit;
 2. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung oder dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit;
 3. wenn ein Marktbesucher bis zum Ablauf der Aufbauzeit (§ 12) unentschuldigt nicht erscheint;
 4. wenn über das Vermögen des Zulassungsinhabers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

Nach Erlöschen der Zulassung kann die Stadt den zugewiesenen Stellplatz jederzeit neu belegen.

- (5) Die Zulassung und die Zuweisung des Standplatzes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der marktspezifischen Erfordernisse. Dies sind insbesondere
 1. die Attraktivität des Warensortiments des jeweiligen Marktbesickers,
 2. die Ausgewogenheit des gesamten Warenangebots auf dem jeweiligen Markt,
 3. Gestaltung und Größe des Standes.

Bei gleicher Attraktivität geht der frühere Antrag dem späteren vor.

- (6) Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (7) In den Fällen des Abs. 4 Satz 2 Nr. 1-4 können bereits entrichtete Entgelte nicht zurückverlangt werden; Ersatzansprüche des früheren Genehmigungsinhabers sind ausgeschlossen.

§ 9

Benutzungsentgelt

Für die Benutzung der Märkte erhebt die Stadt Markgröningen als Veranstalter ein privatrechtliches Entgelt (§ 13 Abs. 2 KAG). Die Höhe des Entgelts wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

§ 10

Versagung und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann versagt werden, wenn ein sachlicher gerechtfertigter Grund hierfür vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;
 2. der Antragsteller das für die Nutzung des Standplatzes zu entrichtende Entgelt nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entrichtet;

3. der zur Verfügung stehende Platz im Marktbereich nicht ausreicht.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher gerechtfertigter Grund hierfür vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Marktbereich ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird;
 2. der Inhaber der Zulassung oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnungen verstoßen haben;
 3. der Zulassungsinhaber das für die Nutzung des Standplatzes zu entrichtende Entgelt nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht entrichtet;
 4. der zugewiesene Standplatz einem Dritten zur Nutzung überlassen wird;
 5. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht genutzt wird;
 6. der zugewiesene Standplatz bis zum Ende der festgesetzten Aufbauzeit unentschuldigt nicht belegt wird;
 7. der Warenkreis auch nur vorübergehend eigenmächtig verändert wird.
- (3) Nach Widerruf der Zulassung ist der Standplatz vom früheren Genehmigungsinhaber unverzüglich zu räumen. Die Stadt kann den Standplatz nach erfolgtem Widerruf jederzeit neu vergeben.
- (4) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2-7 können bereits entrichtete Entgelte nicht zurückverlangt werden; Ersatzansprüche des früheren Genehmigungsinhabers sind ausgeschlossen.

§ 11

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen im Marktbereich sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen ohne Genehmigung während der Öffnungszeiten des Marktes nicht im Marktbereich abgestellt werden.
- (2) Die Größe der zugewiesenen Standfläche ist zu beachten.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3,00 m sein. Vordächer und Verkaufseinrichtungen dürfen innerhalb der zugewiesenen Standfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m betragen. Innerhalb dieses Bereichs muss eine lichte Durchgangshöhe von 2,10 m ab Straßenoberfläche gewährleistet sein.
- (4) Kisten und andere Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Verkaufseinrichtungen müssen standsicher sein. Sie dürfen nur in einer Weise aufgestellt werden, die den Straßenbelag oder sonstigen Untergrund nicht beschädigt. Sie dürfen ohne Genehmigung nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Vom Marktbesucher oder seinen Vertretern oder Beauftragten verursachte Schäden sind unverzüglich und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.
- (6) An den Markttagen ist die Standkarte gut sichtbar an der Verkaufseinrichtung anzubringen.
- (7) Das Anbringen von Schildern, Anschriften und Plakaten sowie sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und nur in angemessenem, verkehrsüblichem Umfang gestattet. Die Werbeeinrichtungen müssen mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbesickers in Zusammenhang stehen.

§ 12

Auf- und Abbau

- (1) Der Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen darf ohne Genehmigung nur innerhalb der in der Anlage festgesetzten Zeiten erfolgen.
- (2) Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach Ende des Be- und Entladevorgangs aus dem Marktbereich zu entfernen.
- (3) Die An- und Abfahrt in bzw. aus dem Marktbereich hat auf den in der Anlage festgesetzten An- und Abfahrtswegen zu erfolgen.

§ 13

Stromversorgung

Die geltenden Festsetzungen und Regelungen zur Stromversorgung werden den Marktbeschickern im Rahmen der Zulassung mitgeteilt.

§ 14

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Satzung und die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Tierseuchen-, Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht, zu beachten.
- (2) Während des Festprogramms und dem von der Stadt durchgeführten Programm auf dem Marktplatz und vor dem Rathaus sind den angrenzenden Verkaufseinrichtungen und Gastronomiebetrieben Ansagen und das Abspielen von Musik untersagt. Das Festprogramm und das von der Stadt durchgeführte Programm auf dem Marktplatz und vor dem Rathaus werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (3) Für Musik, Ansagen und Fahrgeräusche gelten die in der Anlage festgesetzten Geräuschpegel und für Musik und Ansagen die in der Anlage zugelassenen Zeiten.

§ 15

Freihalten von Wegen und Flächen

- (1) Im gesamten Marktbereich müssen jederzeit Fahrstreifen mit folgenden Durchfahrtsbreiten freigehalten werden:
 1. im Bereich gerader Strecken: lichte Mindestbreite 3,10 m;
 2. im Bereich von Kurven: lichte Mindestbreite 5,00 m.
- (2) Die lichte Durchfahrtshöhe im Bereich der Fahrstreifen muss mindestens 4,70 m betragen.
- (3) Ausgewiesene Feuerwehrezufahrten und -aufstellflächen sind jederzeit freizuhalten. Das gilt auch außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.
- (4) In Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände abgestellt werden.
- (5) Im Bereich von Festzügen müssen sämtliche Verkaufseinrichtungen ihre Dächer, Schirme und sonst über den Stellplatz herausragenden Gegenstände eine halbe Stunde vor Beginn und während des Festzugs einklappen oder entfernen.

§ 16

Sauberhalten der Märkte

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.

- (3) Die Marktbeschricker sind verpflichtet,
1. die im Bereich ihrer Verkaufseinrichtungen anfallenden Abfalle in mitgebrachten Mullsacken zu sammeln;
 2. die Abfalle bei Verlassen des Marktes in die bereitgestellten Behaltnissen zu verbringen und die Behaltnisse bis 4 Uhr morgens gut sichtbar zur Abholung an der Strae bereit zu stellen;
 3. ihren Standplatz nach Ende des Marktes sowie bei Bedarf von Schmutz, Abfallen und sonstigen Verunreinigungen zu saubern.

§ 17

Haftungsausschluss

Die Stadt Markgroningen haftet fur Schaden von Teilnehmern am Marktverkehr oder Dritten, welche im Zusammenhang mit den Markten entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlassigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsatzlich oder fahrlassig
1. gegen die in § 3 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zur Satzung festgelegten Marktbereiche und Marktzeiten verstot,
 2. gegen die in § 3 Abs. 3 i.V.m. der Anlage zur Satzung festgesetzten Magaben zu Zeitpunkten und Streckenverlaufen von Festzugen verstot,
 3. den Anordnungen der Marktaufsicht nach § 5 Abs. 2 nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 5 Abs. 3 der Marktaufsicht und den Vertretern oder Beauftragten sonst zustandiger amtlicher Stellen den Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen nicht gewahrt,
 5. sich entgegen § 5 Abs. 3 der Marktaufsicht und den Vertretern oder Beauftragten sonst zustandiger Stellen trotz Verlangen nicht ausweist,
 6. entgegen § 6 Waren auerhalb von zugewiesenen Standplatzen aus anbietet und verkauft,
 7. entgegen § 6 Waren im Umhergehen anbietet oder verkauft,
 8. gegen Auflagen und Bedingungen, die nach § 8 Abs. 3 mit der Zulassung festgesetzt wurden, verstot,
 9. entgegen die in § 11 Abs. 1 zugelassenen Verkaufseinrichtungen verstot,
 10. die Groe der zugewiesenen Standflache nach § 11 Abs. 2 berschreitet,
 11. nach § 11 Abs. 3 die Hoe der Verkaufseinrichtung oder das berragen der zugewiesenen Standflache durch Vordacher und Verkaufseinrichtungen berschreitet sowie die lichte Durchgangshoe ab Straenoberflache unterschreitet,
 12. gegen die in § 11 Abs. 4 festgelegte Hoe beim Stapeln von Kisten und anderen Gegenstanden verstot,
 13. entgegen § 11 Abs. 5 Verkaufseinrichtungen betreibt, die nicht standsicher sind,
 14. entgegen § 11 Abs. 5 eine Verkaufseinrichtung ohne Genehmigung an Baumen und deren Schutzvorrichtungen, Verkehrs- Energie-, Fernsprech- und ahnlichen Einrichtungen befestigt,
 15. entgegen § 11 Abs. 6 die Standkarte nicht gut sichtbar an der Verkaufseinrichtung anbringt,
 16. entgegen § 11 Abs. 7 Schilder, Anschriften und Plakate sowie sonstige Reklame nicht nur innerhalb der Verkaufseinrichtung und nicht in angemessenem, verkehrsbublichen Umfang anbringt,

17. gegen die in § 12 Abs. 1 i.V.m. der Anlage zur Satzung festgesetzten Zeiten für den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtung verstößt,
18. entgegen § 12 Abs. 2 Lieferfahrzeuge nicht unverzüglich nach Ende des Be- und Entladevorgangs aus dem Marktbereich entfernt,
19. gegen die in § 12 Abs. 3 i.V.m. der Anlage zur Satzung festgesetzten An- und Abfahrtswege für die An- und Abfahrt in bzw. aus dem Marktbereich verstößt,
20. entgegen § 14 Abs. 2 in den angrenzenden Verkaufseinrichtungen und Gastronomiebetrieben während des Festprogramms und dem von der Stadt durchgeführten Programm auf dem Marktplatz und vor dem Rathaus Ansagen vornimmt oder Musik abspielt,
21. gegen die in § 14 Abs. 3 i.V.m. der Anlage zur Satzung festgelegten Geräuschpegel für Musik, Ansagen und Fahrgeräusche verstößt,
22. gegen die in § 14 Abs. 3 i.V.m. der Anlage zur Satzung zugelassenen Zeiten für Musik und Ansagen verstößt,
23. entgegen § 15 Abs. 1 die festgelegten Durchfahrtsbreiten nicht freihält,
24. entgegen § 15 Abs. 2 die lichte Durchfahrtshöhe nicht einhält,
25. entgegen § 15 Abs. 3 ausgewiesene Feuerwehrezufahrten und –aufstellflächen nicht freihält,
26. entgegen § 15 Abs. 4 in Gängen und Durchfahrten Gegenstände abstellt,
27. entgegen § 15 Abs. 5 im Bereich von Festzügen die Dächer, Schirme und sonst über den Stellplatz herausragenden Gegenstände nicht eine halbe Stunde vor Beginn und während des Festzugs einklappt oder entfernt,
28. entgegen § 16 Abs. 1 die Marktflächen verunreinigt,
29. entgegen § 16 Abs. 2 Abfälle mit auf die Märkte bringt,
30. entgegen § 16 Abs. 3 die anfallenden Abfälle nicht in mitgebrachten Müllsäcken sammelt, sie beim Verlassen des Marktes nicht in die bereitgestellten Behältnisse verbringt, diese entsprechend der vorgegebenen Uhrzeit nicht gut sichtbar zur Abholung an der Straße bereitstellt oder den Standplatz nach Ende des Marktes nicht von Schmutz, Abfällen und sonstigen Verunreinigungen säubert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

zur Satzung der Stadt Markgröningen über die Regelung des Marktverkehrs auf dem Krämermarkt, dem Handwerkermarkt und dem Schäfermarkt

1. Marktbereiche und Zeiten

Der Markgröninger Schäferlauf findet am letzten Wochenende im August von Freitag bis Montag statt. Sollte der Montag auf den 1. September fallen, findet der Markgröninger Schäferlauf am Wochenende davor zu folgenden Öffnungszeiten statt.

1.1 Marktzeiten

1.1.1 Krämermarkt

Freitag	14:00 Uhr – 24:00 Uhr
Samstag	09:30 Uhr – 01:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr – 24:00 Uhr
Montag	14:00 Uhr – 24:00 Uhr (Unterriexinger Straße ab 16:00 Uhr)

An allen Tagen ist die Öffnungszeit bis mindestens 21:00 Uhr einzuhalten.

1.1.2 Handwerkermarkt

Schlosshof Helene-Lange-Gymnasium

Samstag	09:30 Uhr – 19:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr – 19:00 Uhr

1.1.3 Schäfermarkt

Marktgebiet neben dem Festplatz

Samstag	09:30 Uhr – 01:00 Uhr
Sonntag	10:00 Uhr – 24:00 Uhr

An beiden Tagen ist die Öffnungszeit bis mindestens 19:00 Uhr einzuhalten.

1.2 Zeitpunkte und Streckenverläufe von Festzügen

Die Zeitpunkte und Streckenverläufe werden mit der Zulassung für einen Standplatz beim Krämermarkt bekannt gegeben.

2. Auf- und Abbau

2.1 Aufbau

2.1.1 Krämermarkt

Bei Zulassung 2-tägiger Markt: Samstag und Sonntag von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr
Bei Zulassung 4-tägiger Markt: Samstag und Sonntag von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr
Freitag von 06:00 Uhr und Montag von 09:00 bis 14:00 Uhr
(Unterriexinger Straße Freitag ab 12:00 Uhr, Montag ab 15:00 Uhr)

2.1.2 Handwerkermarkt

Donnerstag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

2.1.3 Schäfermarkt

Samstag und Sonntag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr

2.1.4 Gastronomiebetrieb

Bei 2-tägiger Zulassung: Samstag und Sonntag von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr
Bei 4-tägiger Zulassung: Samstag und Sonntag von 06:00 Uhr bis 09:30 Uhr
Freitag von 06:00 Uhr und Montag von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr
(Unterriexinger Straße Freitag ab 12:00 Uhr, Montag ab 15:00 Uhr)

2.2 Abbau

2.2.1 Krämermarkt

Bei Zulassung 2-tägiger Markt: Sonntag nicht vor 21:00 Uhr, jedoch bis Montag 04:00 Uhr

Bei Zulassung 4-tägiger Markt: Montag nicht vor 21:00 Uhr, jedoch bis Dienstag 12:00 Uhr

2.2.2 Handwerkermarkt

Montag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

2.2.3 Schäfermarkt

Sonntag nicht vor 19:00 Uhr

2.2.4 Gastronomiebetrieb

Bei Zulassung 2-tägiger Markt:
Sonntag nicht vor 21:00 Uhr, jedoch bis Montag 04:00 Uhr

Bei Zulassung 4-tägiger Markt:
Montag nicht vor 21:00 Uhr, jedoch bis Dienstag 12:00 Uhr

2.3 An- und Abfahrtswege

Für alle Marktbereiche gilt, dass montags in der Zeit von 21:00 Uhr bis 22:15 Uhr nicht über das Obere Tor/Schillerstraße bzw. Wimpelingasse abgefahren werden darf. Fahrten sind nur in Richtung Graf-Hartmann-Straße erlaubt.

3. Musik, Ansagen und Fahrgeräusche

Mit Ansagen, Musik und Fahrgeräuschen darf ein Geräuschpegel bis 24:00 Uhr von 70 dB (sog. Beurteilungspegel) und nach Mitternacht von 55 dB (A), jeweils gemessen vor den nächstgelegenen Fenstern zu Wohnungen (im Freien), nicht überschritten werden.

Musik und Ansagen sind beim Schäferlauf 2011 am

Freitag	bis 01:00 Uhr
Samstag	bis 02:00 Uhr
Sonntag	bis 00:00 Uhr
Montag	bis 01:00 Uhr

sowie ab Schäferlauf 2012 am

Freitag	bis 01:00 Uhr
Samstag	bis 02:00 Uhr
Sonntag	bis 00:00 Uhr
Montag	bis 00:00 Uhr

zugelassen.